

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8
Kompetenzzentrum für Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung WR – Wasserrecht / Luftreinhaltung

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Kompetenzzentrum
Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Betreff:
Beitrag für Gemeindeinformationen

Datum	10.04.2015
Zahl	08-ALL-1006/2005 (034/2015)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. ^a Barbara Pucker
Telefon	050 536 - 18051
Fax	050 536 - 18200
E-Mail	abt8.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Zur Situation der Entsorgung häuslicher Abwässer:

Der Ausbau der Kanalisation für die ordnungsgemäße Entsorgung der häuslichen Abwässer in den Kärntner Gemeinden ist schon sehr weit fortgeschritten. Nahezu sämtliche Gemeinden betreiben Kanalisationsanlagen bzw. ist eine solche Anlage in Planung oder Umsetzung. Allerdings gibt es in jeder Gemeinde Siedlungsbereiche, wo niemals Kanalisationsanlagen errichtet werden, weil dort die Besiedelung zu dünn ist. Für jene Siedlungsbereiche gilt derzeit folgende gesetzliche Regelung: Wurde ein Wohngebäude vor dem Juli 1990 errichtet, ist eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgungsanlage erst mit Jahresbeginn 2016 verbindlich vorgeschrieben. Wurde ein Wohngebäude jedoch nach dem Juli 1990 errichtet, sind die häuslichen Abwässer auch jetzt schon dem Stand der Technik entsprechend zu entsorgen.

Was bedeutet die Entsorgung häuslichen Abwassers nach dem Stand der Technik ?

Häusliche Abwässer werden dann nach dem Stand der Technik und damit ordnungsgemäß entsorgt, wenn sie in einer vollbiologischen Kleinkläranlage gereinigt werden, wenn sie in einer nachweislich dichten Senkgrube gesammelt und anschließend in eine dafür geeignete öffentliche Kläranlage zur Reinigung gebracht werden oder wenn sie durch einen dichten Kanal, der zu einer öffentlichen Kläranlage führt, geleitet werden.

Schon jetzt sind sämtliche Wohngebäude, die nach 1990 erbaut worden sind, nach einer dieser drei Möglichkeiten zu entsorgen. Mit Jahresbeginn 2016 gilt diese Regelung für sämtliche Wohngebäude in Kärnten.

Das bedeutet, wenn bis jetzt die häuslichen Abwässer in einer Drei-Kammer-Faulanlage, einer Sickeranlage oder einer nicht dichten Senkgrube gesammelt werden, hat der jeweilige Eigentümer des Wohngebäudes bis Jahresbeginn 2016 für eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung seiner häuslichen Abwässer zu sorgen. Es wird Fälle geben, wo der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage die beste Möglichkeit ist, auch wenn sich das Wohngebäude nicht im sog. Pflichtbereich der Gemeinde befindet. In vielen Fällen wird eine vollbiologische Kleinkläranlage die beste und sinnvollste Lösung sein. Dafür ist die wasserrechtliche Genehmigung von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft notwendig. Oft wird es sich anbieten, dass mehrere Wohngebäude in einer Kleinkläranlage gemeinsam entsorgt werden. Für Wohngebäude, die nicht ständig bewohnt sind (beispielsweise Ferienhäuser), kann auch eine nachweislich dichte Senkgrube mit Ausfuhr des Senkgrubeninhalts in eine Kläranlage die kostengünstigste Lösung sein.

Ziel ist es jedenfalls, dass ab dem Jahre 2016 keine häuslichen Abwässer mehr ungeklärt in das Grundwasser bzw. in Oberflächenwässer wie Bäche, Flüsse oder nicht ständig wasserführende Gerinne abgeleitet werden. Die Gewässeraufsicht des Landes wird dies ab Jahresbeginn 2016 jedenfalls auch überprüfen.

